

Wegeunfälle

Die Krux mit den versicherten Wegen



Grundsätzliches

Eine wichtige Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung ist es, Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhindern. Im Gesetz sind als „Versicherungsfälle“ **Arbeitsunfälle** und **Berufskrankheiten** genannt. Da jeder, der einer versicherten Tätigkeit nachgeht, dafür auch Wege zurücklegen muss, gelten Unfälle auf diesen Wegen als Versicherungsfall in der gesetzlichen Unfallversicherung.

Versicherte Person – Versicherte Tätigkeit

Nur wer zum Kreis der **versicherten Personen** (§2 SGB VII) zählt, kann im Versicherungsfall (Unfall oder Erkrankung) Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung in Anspruch nehmen; allerdings nur, wenn dieser Unfall im Zusammenhang mit einer bestimmten Tätigkeit steht. Außerhalb dieser Tätigkeit besteht kein gesetzlicher Versicherungsschutz.

Die Unfallkasse des Bundes, Wilhelmshaven, ist kraft Gesetzes (§125 SGB VII) für die **Aktiven in den Gemeinschaften** des Deutschen Roten Kreuzes und **sonstige, beim DRK tätige Personen** zuständig. Ausgenommen sind jene, die in die Zuständigkeit der BGW (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege) fallen.

Damit sind alle Ehrenamtlichen in den Gemeinschaften bei ihren vertraglichen oder satzungsgemäßen Tätigkeiten für das Deutsche Rote Kreuz gesetzlich unfallversichert.

Auch die Teilnahme an „betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltungen“, z.B. Weihnachtsfeier, ist versichert, wenn diese vom Unternehmer (DRK) veranstaltet werden.

Arbeitsunfälle

Ein Unfall ist ein zeitlich begrenztes, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis, das zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führt.

Ein Arbeitsunfall ist ein **Unfall** einer **versicherten Person**, der seine Ursache in der **versicherten Tätigkeit** hat.

Ein Versicherungsschutz besteht also nur,

- wenn die versicherte Person eine versicherte Tätigkeit ausübt, z.B. Helfer oder Helferin im Sanitätsdienst (innerer Zusammenhang)
- und bei dieser Tätigkeit, z.B. einen Verletzten versorgen, einen Unfall erleidet, z.B. Handverletzung durch Schere (haftungsbegründender Zusammenhang).

Damit ist der Versicherungsfall gegeben.

Nur die Unfallfolgen, d.h. die Körper- oder Gesundheitsschäden, die im **ursächlichen Zusammenhang** mit dem Unfall stehen, bestimmen den Umfang der Haftung (haftungsausfüllender Zusammenhang).

Nur für **diese Unfallfolgen** werden Leistungen erbracht (kein Schmerzensgeld, etc.!).

Ein Versicherungsfall ist nur gegeben, wenn die Tätigkeit wesentliche Ursache für den Unfall ist. Der Unfall muss durch die Tätigkeit verursacht werden, nicht bei der Tätigkeit!

Beispiele:

Ein Meniskusschaden durch Stolpern ist kein Versicherungsfall!

Eine Wirbelgelenkblockade oder ein Bandscheibenvorfall beim Heben von Geräten oder Patienten ist kein Versicherungsfall!

Die Prüfung auf bestehenden Versicherungsschutz erfolgt seitens des Unfallversicherungsträgers als Einzelfallprüfung.

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden.



Wegeunfall

Ein Wegeunfall ist ein Unfall einer versicherten Person auf einem versicherten Weg.

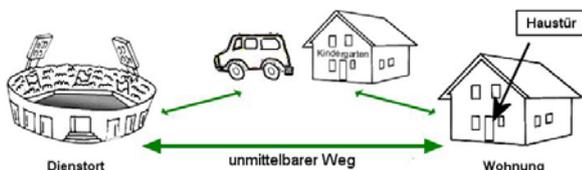
Versicherte Wege sind alle Wege, die im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit zurückgelegt werden, sowie Wege **von und nach dem Ort der Tätigkeit**.

Versicherte Wege

Versichert ist der direkte (nicht unbedingt kürzeste) Hin- und Rückweg von der (nicht unbedingt eigenen) Wohnung und dem Ort der Tätigkeit. Er beginnt mit dem Verlassen der Außenhaustür des bewohnten Gebäudes und endet mit dem Betreten des Geländes der Tätigkeit. Ein Unfall auf Wegen des Tätigkeitsortes ist nur versichert, wenn es sich um einen Arbeitsunfall handelt.



Ebenfalls versichert sind Wege zur notwendigen Unterbringung von Kindern oder zur Bildung von Fahrgemeinschaften.



Eine Ausnahme besteht bei Alarmierung über z.B. Meldeempfänger. Hier besteht bereits Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Alarmierung.

Literaturhinweise

Broschüre „Kurzinformation über Arbeitsunfälle, Wegeunfälle, Berufskrankheiten“

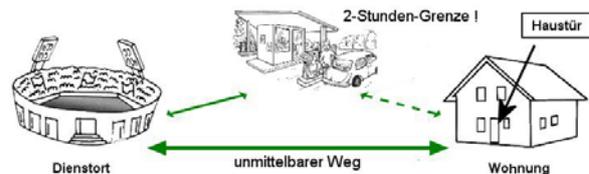
► Erich Schmidt Verlag, ISBN 978-3-503-12029-1

Bilder und Grafiken: Udo Burkhard

Unterbrechung des Versicherungsschutzes

Wenn auf dem Weg von oder nach dem Ort der Tätigkeit private Handlungen erledigt werden, z.B. Einkäufe, Arztbesuche, Behördengänge, Besuch einer Gaststätte etc., besteht hierbei grundsätzlich **kein** Versicherungsschutz.

Ausnahme: die Unterbrechung ist geringfügig, z.B. Tanken des Privat-KFZ an einer am Weg liegenden Tankstelle.



Dabei wird der Versicherungsschutz beim Verlassen des öffentlichen Verkehrsraumes für die Dauer der Erledigung unterbrochen und lebt wieder mit dem Erreichen des öffentlichen Verkehrsraumes auf.

Wird der Rückweg allerdings für mehr als zwei Stunden unterbrochen, besteht für den Rest des Weges kein Versicherungsschutz.

Grundsätzlich kein Versicherungsschutz besteht auf Umwegen oder Abwegen, z.B. Abbiegen in eine Seitenstraße für einen Bankbesuch.

Neues von der Unfallversicherung

"Risiko raus!", lautet der Titel der neuen Kampagne zur Sicherheit im Straßenverkehr und im innerbetrieblichen Verkehr und Transport.

► <http://www.risiko-raus.de/>

Die BG ETEM bietet in der Rubrik „Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz interAKTIV“ Lernmodule zu verschiedenen Themen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes an.

► <http://www.bgetem.de/>

In eigener Sache

Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit sind sehr dynamische und facettenreichen Themen. Aus diesem Grund wollen wir auch unsere Leser mit einbeziehen.

Sie haben Tipps, Wünsche, Fragen?

Melden Sie sich bei unserem Redaktionsteam.

Wir werden Ihre Anregungen in den nächsten AiD-Informationen berücksichtigen.